

Verpflichtungen zur Zeit des Versicherungsfalles zu unterhalten haben, sowie solcher Angehörigen, die mit in der Wohnung des Versicherungsnehmers leben. Für Ansprüche noch nicht volljähriger Kinder des Versicherungsnehmers und der Versicherten wegen erhöhter Aufwendungen durch dauernde Behinderung und künftiger ständiger Einkommensminderung infolge Körperverletzung gilt dieser Ausschluß nicht;

- b) Ansprüche aus Schadenfällen, die mit dem Halten, Führen oder Verwenden von Kraft- und Luftfahrzeugen sowie Booten mit Motor und Segelbooten im Zusammenhang stehen;
- c) Ansprüche wegen Schäden an Sachen, die dem Versicherungsnehmer oder den Versicherten zum Gebrauch oder zur Nutzung überlassen, zur Aufbewahrung übergeben oder von ihnen unbefugt gebraucht worden sind. Das gilt nicht für Ansprüche wegen Leitungswasserschäden an den gemieteten Wohnräumen;
- d) Ansprüche aus Schadenfällen, die mit der Unterhaltung eines Betriebes, der Ausübung eines Berufes oder einer sonstigen entgeltlichen Tätigkeit des Versicherungsnehmers oder der Versicherten im Zusammenhang stehen;
- e) Ansprüche wegen Schäden aus dem Abhandenkommen von Sachen;
- f) Ansprüche aus Schadenfällen, die sich außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik ereignen. Ist der Geschädigte Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, so besteht Versicherungsschutz.

(6) Bei entsprechender zusätzlicher Vereinbarung des Versicherungsschutzes erstreckt sich dieser auf Schadenersatzansprüche aus der Verantwortlichkeit für Schadenszufügung als Halter der im Versicherungsschein bezeichneten Tiere. Mitversichert ist die zivilrechtliche Verantwortlichkeit der Personen, die mit der Wartung, Pflege oder Aufsicht der "dem Versicherungsnehmer oder den Versicherten gehörenden Tiere beauftragt sind, in Ausübung dieser Tätigkeit. Werden während der Versicherungsdauer Tiere angeschafft, besteht Versicherungsschutz, wenn deren Anmeldung zur Versicherung bis spätestens einen Monat nach der nächsten Beitragsfälligkeit erfolgt. Unterbleibt die Anmeldung, besteht von diesem Zeitpunkt an kein Versicherungsschutz für Schadenersatzansprüche aus dem Halten der betreffenden Tierart.

§4

Pflicht zur Schadensverhütung

Der Versicherungsnehmer und die Versicherten haben zur Vermeidung von Schäden die Sicherheits- und Ordnungsvorschriften, insbesondere die Brandschutzbestimmungen, einzuhalten. Die Staatliche Versicherung kann verlangen, daß festgestellte Gefahrenquellen innerhalb einer angemessenen Frist beseitigt werden.

§5

Verhaltens- und Anzeigepflichten

Tritt ein Versicherungsfall ein, sind der Versicherungsnehmer und die Versicherten verpflichtet:

- a) das Schadenereignis der Staatlichen Versicherung unverzüglich anzuzeigen;
- b) Schadenereignisse durch Brand, Explosion (nicht solche mit geringfügigem Sachschaden) sowie Einbruchdiebstahl, Diebstahl und Raub der nächstgelegenen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei, im Ausland der nächstgelegenen Polizeidienststelle, unverzüglich zu melden;
- c) Schadenersatzansprüche Dritter und alle gerichtlichen und ähnlichen Maßnahmen, die gegen sie aus Anlaß des Schadens eingeleitet werden, unverzüglich der Staatlichen Versicherung zu melden und die erforderlichen Unterlagen einzureichen;
 - d) alle ihnen zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um den Umfang des Schadens zu mindern und alles zu tun, was

zur Klärung des Tatbestandes und des Schadenumfanges beiträgt;

- e) bis zur Besichtigung des Schadens durch die Staatliche Versicherung ohne deren Einwilligung nur solche Veränderungen an den beschädigten versicherten Sachen vorzunehmen, die zur Erfüllung der im Buchst. d genannten Verpflichtungen oder im gesellschaftlichen Interesse geboten sind;
- f) äußerlich erkennbare Schäden am Reisegepäck, die während der Beförderung oder Aufbewahrung durch einen Transport- oder Aufbewahrungsbetrieb (Bahn, Post, Fluggesellschaft u. ä.) eingetreten sind, von diesem sofort bei der Abnahme bestätigen zu lassen. Bei nicht sofort erkennbaren Schäden ist die Feststellung des Tatbestandes innerhalb von 7 Tagen nach Abnahme des Reisegepäcks vom Transport- oder Aufbewahrungsbetrieb — bei der Post unverzüglich — nachholen zu lassen;
- g) die Rahmennummer des gestohlenen Fahrrades der Staatlichen Versicherung anzugeben;
- h) die Staatliche Versicherung unverzüglich zu unterrichten, wenn sie von dem Verbleib entwendeter Gegenstände Kenntnis erhalten.

§6.

Rechtsfolgen von Pflichtverletzungen

(1) Werden Gefahrenquellen vom Versicherungsnehmer oder von den Versicherten in der von der Staatlichen Versicherung angegebenen Frist schuldhaft nicht beseitigt, kann der Versicherungsschutz für die daraus entstehenden Schäden ausgesetzt werden, bis die Gefahrenquellen beseitigt sind.

(2) Verletzen der Versicherungsnehmer oder die Versicherten vorsätzlich oder grob fahrlässig ihre Pflichten, ist die Staatliche Versicherung berechtigt, die Versicherungsleistung teilweise zu versagen, wenn die Pflichtverletzung für den Eintritt des Schadens oder die Erhöhung seines Umfangs ursächlich war oder die Feststellung der Leistungspflicht behinderte. Bei Haftpflichtschäden kann in diesem Fall der an den Geschädigten gezahlte Betrag vom Versicherungsnehmer oder den Versicherten teilweise zurückgefordert werden.

(3) Für Versicherungsfälle, die durch den Versicherungsnehmer oder die Versicherten vorsätzlich herbeigeführt wurden, ist die Staatliche Versicherung berechtigt, die Versicherungsleistung ganz zu versagen.

(4) Tritt der Versicherungsfall als Folge oder im Zusammenhang mit einer vorsätzlichen Straftat des Versicherungsnehmers oder der Versicherten ein, kann die Staatliche Versicherung die Versicherungsleistung ganz versagen.

§7

Versicherungsort

Die im § 1 genannten Sachen sind, soweit in diesen Bedingungen nicht ausdrücklich etwas anderes festgelegt ist, dort versichert, wo sie sich befinden.

§8

Beendigung der Versicherung

Verlegt der Versicherungsnehmer seinen ständigen Wohnsitz in ein Territorium außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik, endet der Vertrag zu diesem Zeitpunkt. Für Versicherte endet in diesem Fall der Versicherungsschutz.

§9

Gerichtsstand

Für alle aus dieser Versicherung entstehenden Rechtsstreitigkeiten sind die Gerichte des Wohnsitzes des Versicherungsnehmers oder der Versicherten, soweit der Wohnsitz nicht außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik liegt, oder des Sitzes der Kreisdirektion der Staatlichen Versicherung zuständig.